

Pr. 141/89

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3589 (V) vom 15.06.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 119 vom 30.06.1989

Antragsteller:

Stadtjugendamt München
Postfach
8000 München 1
Az. S-II-JD 41 Schn/Ra

Verfahrensbeteiligte:

Section 8
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 09.05.1989
eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS
am 15.06.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

██

Jugendwohlfahrt:

██

Literatur:

██

einstimmig beschlossen:

"Sex Show Eight"
Computerspiel
Section 8,
Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Das Computerspiel "Sex Show Eight" ist auf einer 5 1/4 Zoll Diskette, lauffähig auf dem Computersystem Commodore VC 64 gespeichert. Die Diskette hat keinen Kopierschutz; sie kann beliebig vervielfältigt und verbreitet werden. Ein Hersteller des Computerprogramms konnte nicht ermittelt werden. Auf der Diskette selber ist als Hersteller "Section 8", jedoch ohne Adresse, angegeben.

Es handelt sich um ein Computerprogramm, das hintereinander neun Standbilder einspielt, auf denen weibliche oder männliche Geschlechtsorgane oder geschlechtliche Handlungen dargestellt werden. Der Betrachter hat keinen Einfluß auf den Programmablauf. Jedes Bild wird einige Sekunden auf dem Bildschirm gezeigt, bevor ein neues Bild geladen und eingespielt wird. Der Übergang von einem Bild in das nächste wird mit Hilfe eines Ein- und Ausblendeverfahrens gestaltet.

Das Stadtjugendamt München hat die Indizierung des Computerprogrammes beantragt. Zur Begründung wird ausgeführt, daß es sich um ein Pornoshow handele, welche der Reihe nach Computerstandbilder mit pornographischen Inhalten darstelle. Die einzelnen Bilder werden detailliert beschrieben.

Eine Verfahrensbeteiligte konnte nicht ermittelt werden, so daß keine Zustellung über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, erfolgen konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben "Sex Show Eight" persönlich gespielt. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung beilligt.

G r ü n d e

Das Computerspiel "Sex Show Eight" war auf Antrag des Stadtjugendamtes München in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Es ist offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 2 GjS i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB).

Das auf der Diskette enthaltene Programm erzeugt Bild- und Tondarstellungen i.S.v. § 1 Abs. 3 GjS. Für den Schriftenbegriff ist es unerheblich, ob die Wahrnehmung der auf der Diskette gespeicherten Bildinformationen unmittelbar oder nur durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, z.B. Telefon, Videorecorder, Bildschirm möglich ist. Wie bei einem Videofilm werden bei einem Computerspiel von dem jeweiligen Datenträger die Bild- und Toninformationen durch Eingabegeräte in den Rechner eingelesen und auf den Monitor projiziert bzw. an den Lautsprecher vermittelt. Wie bei Videofilmen ist daher auch eine Zuständigkeit der Bundesprüfstelle gegeben (vgl. für Videofilm VG Köln, Urteil vom 11.03.1986, 17 K 4052/86). Auch sind die Rechtsfolgen der §§ 3-5 GjS ohne weiteres auf Computerspiele anwendbar.

"Sex Show Eight" wird als Datendiskette und damit als körperlicher Gegenstand

vertrieben (vgl. VG Köln, Urteil vom 14.10.1986, 17 K 3157/86). Schließlich läßt sich auch aus der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses keine Unzuständigkeit für Computerspiele herleiten.

Der Inhalt des Computerprogramms ist pornographisch. Unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge werden sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Die Gesamttendenz der von dem Programm festgehaltenen und zur Ausgabe auf dem Bildschirm vorgegebenen Bilder zielt ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen ab (vgl. BGHSt 23, 44). Die Voraussetzung der Pornographie werden jedem der Bilder deshalb erfüllt, weil sie allein dazu dienen, den Betrachter durch die Zurschaustellung männlicher und weiblicher Geschlechtsteile sexuell zu stimulieren. Um eine möglichst aufdringliche sexuelle Reizwirkung zu schaffen, bilden die Genitalien in den Programmen den völlig dominierenden Bildschwerpunkt.

Auf die vom Stadtjugendamt München gelieferte Beschreibung der verschiedenen Standbilder kann vollinhaltlich Bezug genommen werden:

"1. Bild:

Blick auf die Scheide einer Frau in einer zum Geschlechtsverkehr bereiten Körperhaltung, Ansicht von unten.

2. Bild:

Gleiches Motiv wie im ersten Bild, jedoch als Detailaufnahme.

3. Bild:

Ein Mann liegt auf einer Frau und betreibt mit dieser Geschlechtsverkehr. Halbtotalansicht.

4. Bild:

Eine Frau schleckt den Penis eines Mannes. Halbnahansicht.

5. Bild:

Ein Mann küßt die Scheide einer Frau. Nahansicht.

6. Bild:

Eine Frau liegt auf einem Mann und betreibt mit diesem Geschlechtsverkehr. Nahaufnahme der Geschlechtsteile.

7. Bild:

Ein Mann küßt die Scheide einer Frau.

8. Bild:

Eine Frau schiebt sich einen zylindrischen Gegenstand in die Scheide.

9. Bild:

Gleiches Motiv wie 2. Bild."

Ausnahmetatbestände i.S.v. § 1 Abs. 2 GJS und ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS scheiden beim Vorliegen eines Falles offensichtlich sittlich schwerer Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 3.3.1987 in BPS-Report 2/87, S. 1 ff).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

